

Leistungen für Bildung und Teilhabe

- **Pauschalbetrag zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**

Seit dem 1. Januar 2011 erhalten bedürftige Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind.

Wer eine Ausbildungsvergütung erhält, ist von der Leistung ausgeschlossen.

Anspruchsberechtigt sind die Kinder u. Jugendlichen selbst oder die mit ihnen im Haushalt lebenden Eltern, wenn sie Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld), Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe), Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres in Form eines Pauschalbetrages.

Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen (z. B. Hefte, Bleistifte usw.), sind aus der monatlichen Regelleistung oder eigenen Mitteln zu bestreiten.

Wie wird die Leistung erbracht?

Pro Schuljahr wird eine Pauschale von 195 Euro gewährt, die in zwei Teilen – also jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres – ausgezahlt wird: zum 1. August werden **130 Euro** und zum 1. Februar **65 Euro** geleistet.

Ein schriftlicher Antrag ist grundsätzlich erforderlich. Dieser ist bis spätestens 30.09. des jeweiligen Jahres zu stellen, dass die Auszahlung für das 1. Halbjahr erfolgen kann.

Ausnahme: Wer bereits Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung **automatisch** überwiesen, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Woher bekomme ich Antragsformulare?

Antragsvordrucke erhalten Sie von den nachfolgend genannten Bewilligungsstellen oder unter

www.landkreis-bayreuth.de/btl

Bewilligungsstellen für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Bayreuth sind

- **für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld)**

Jobcenter Bayreuth Land
Casselmanstr. 6
95444 Bayreuth
Tel. 0921 887-750 Fax 0921 887-735

- **für Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) :**

Landratsamt Bayreuth
-Fachbereich Soziale Hilfen-
Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth
Tel. 0921 728-254 Fax 0921 728-88254